

Absender

An die
Personalstelle

Berlin, _____

Geltendmachung von Ansprüchen bezüglich der Urlaubsansprüche/Urlaubsberechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich können Kolleginnen und Kollegen, die in einer Fünf-Tage-Woche ihren Dienst versehen, mit ihrem Erholungsurlaubsanspruch von 30 Tagen einen Gesamturlaubsdauer von 42 Tagen erreichen. Dies ist unabhängig davon, ob sich der Urlaub nach dem Tarifvertrag der Länder oder Erholungsurlaubsverordnung bemisst.

Diese Gesamturlaubsdauer wurde bisher auch den Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich Schicht- und Wechselschicht gewährt. In der Mitarbeiterinfo aus dem Dezember 2018 informierte die Polizeipräsidentin nunmehr darüber, dass keine Pflicht bestehe, den Beamtinnen und Beamten in Schicht- und Wechselschichtdienst eine Gesamturlaubsdauer von insgesamt 42 Kalendertagen zu ermöglichen. Zusätzliche Urlaubstage seien deshalb nicht zu gewähren. Gleichzeitig ordnete sie die Neuberechnung nach dieser Maßgabe an. Das ist bei mir erfolgt. Mir wurden weitere Urlaubstage versagt und in Abzug gebracht.

Ich halte diese für mich nachteilige Neuberechnung für rechtswidrig. Im Hinblick auf Kolleginnen und Kollegen, die ihre Dienstverrichtung in einer Fünf-Tage-Woche versehen und auch gegenüber diesen Tarifbeschäftigten werde ich schlechter gestellt. Hierbei handelt es sich um eine nichthinnehmbare Ungleichbehandlung. Einen sachlichen Grund sehe ich nicht. Dieser wird in der Mitarbeiterinfo und bei der Neuberechnung auch nicht dargelegt. Im Übrigen ist mir der Urlaub gewährt worden. Ein Widerruf ist nicht erfolgt. Die Gründe für einen Widerruf bitte ich Sie mir darzulegen.

Ich fordere Sie daher auf, die Urlaubsneuberechnung rückgängig zu machen und mir die versagten Urlaubstage, die dabei in Abzug gebrachten Überstunden bzw. den versagten Zusatzurlaub wieder gutzuschreiben.

Ich bitte Sie, mir den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Vorname